

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0707/10-V/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

10.11.2010
13.12.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung:

Produktkonto: 53 31 70

Haushaltsansatz: 3.875.200,00 €

Luckenwalde, den 04.11.2010

Giesecke

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Richtlinie des Jugendamtes zur „Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow–Fläming“ trat am 01.01.2009 in Kraft. Sie ist gültig bis zum 31.12.2010.

Gemäß der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sind Richtlinien grundsätzlich alle zwei Jahre auf deren Wirksamkeit zu prüfen und entsprechend des Bedarfs und der Qualitätsentwicklung im Landkreis Teltow–Fläming zu überarbeiten.

Es wurde mit Beschluss des Kreistages vom 16.02.2009 festgelegt, dass nach einem Jahr eine Evaluation der Richtlinie vorzunehmen ist.

Die erforderlichen Kriterien zur Überprüfung der Richtlinien der Landkreise Dahme-Spreewald, Potsdam-Mittelmark, Oberhavel und Elbe-Elster im Vergleich zum Landkreis Teltow–Fläming wurden vom Landkreis Teltow–Fläming im August 2009 erarbeitet. Die Durchführung der Evaluation übernahm im Januar 2010 das Oberstufenzentrum Luckenwalde. Die fachliche Begleitung des gesamten Projektes oblag dem Jugendamt. In einer Präsentation wurden die Arbeitsergebnisse in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.05.2010 auf der Grundlage eines erstellten schriftlichen Analysematerials durch das Oberstufenzentrum dargestellt.

Die Beteiligung der amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Teltow-Fläming bei der Erarbeitung der Richtlinie wurde sichergestellt.

Im Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege des Landkreises Teltow-Fläming“ wurde der Entwurf der Richtlinie gemeinsam mit den anwesenden Tagespflegepersonen am 08.05.2010 thematisiert und Hinweise aufgegriffen, die bei der Überarbeitung beachtet wurden. Eine weitere Beratung mit den Tagespflegepersonen fand am 11.09.2010 statt.

Gleichzeitig erfolgte die Überarbeitung der „Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege des Landkreises Teltow–Fläming“ vom 09.04.2008 auf Grund der gesetzlichen Änderungen der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) vom 13.07.2009 mit dem Ziel der weiteren Qualitätssicherung und -entwicklung.

Überblick über die Änderungen:

- die „Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege des Landkreises Teltow-Fläming“ und die „Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ wurden zu einer Richtlinie zusammengefasst.
- Der Teil 1 – Allgemeines wurde neu aufgenommen.
- Im Teil 2 wurden die Grundsätze an die gesetzlichen Regelungen angepasst und konkretisiert, um den Tagespflegepersonen eine klare Struktur vorzugeben.
- Bezüglich Teil 3 ist die Schaffung einer Instandsetzungspauschale, Fortbildungspauschale und die Anhebung des Sachaufwandes entsprechend des Lebenshaltungsindex um 3 Prozent hervorzuheben.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 22.09.2010 die Empfehlung, dass der Kreistag die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ mit den Änderungen beschließt.

Nach Beschlussfassung bat ein Ausschussmitglied darum, eine Konkretisierung im Tagespflegevertrag vorzunehmen. Eine eindeutige Formulierung erfolgte zum privaten finanziellen Verhältnis zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte im Punkt 1.4 der Anlage 4. Es wurde hier die Formulierung aus der Richtlinie Punkt 2.1. übernommen.

Das Gesundheitsamt informierte darüber, dass sich in Bezug auf die Veranlassung von Maß-

nahmen bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten die Rechtsgrundlage geändert hat. Die Änderung wurde entsprechend eingearbeitet (Punkt 4.4. der Anlage 4).

Des Weiteren ging am 08.10.2010 ein Schreiben von Happy Kids e. V., Verein zur Förderung der Kindertagespflege in Blankenfelde-Mahlow im Jugendamt ein. In diesem ging es insbesondere um die Schließtage und die sich aus der Vergütungsumlage resultierende Kürzung der Betriebskostenpauschale.

Die Prüfung erfolgte mit folgendem Ergebnis: Laut Bundesministerium für Finanzen kann die Betriebsausgabenpauschale nur dann abgezogen werden, wenn das Betreuungsgeld für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson verhindert ist, weiter gezahlt wird. Diese Kürzung wirkt sich somit auf das zu versteuernde Einkommen und somit auf die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern aus.

Die Richtlinie wurde dahin gehend geändert, dass von einer Umlegung der vergüteten betreuungsfreien Zeiten abgesehen wird. Die Tagespflegepersonen erhalten durchgehend eine Vergütung in Höhe von jeweils 85 % des Sachaufwandes und des Förderbetrages (Punkt 2.4.).